

Satzung



Modelleisenbahn Hamburg e.V.

Holstenwall 24
20355 Hamburg

Gründungsmitglied des BDEF



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Modelleisenbahn Hamburg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 2685 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im BDEF - Bundesverband Deutscher Eisenbahn-Freunde e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch außerschulische Förderung und Bildung auf dem Gebiet des öffentlichen und privaten Eisenbahnverkehrs sowie u. a. die Vorführung der verkehrshistorischen Modelleisenbahnanlage.

1. Zur Durchführung dieser Aufgabe hält der Verein die im Rahmen der Schausammlung im Museum für Hamburgische Geschichte, Hamburg, oder an einem anderen Ort untergebrachte verkehrshistorische Spur-1 Modelleisenbahnanlage mit Stellwerks- und Sicherungsanlagen, Karten, Bildern und sonstigen Sammlungsstücken zum Studium eisenbahntechnischer Fragen für die Besucher des Museums bereit. Für den Anschauungs- und Verkehrsunterricht, insbesondere auch für Schulen, führt der Verein diese Modelleisenbahnanlage regelmäßig vor.
2. Die Kosten für den Unterhalt der Modelleisenbahnanlage und der Modelle, insbesondere die Kosten für die Ausgestaltung und Fortentwicklung der technischen Anlagen, sollen durch Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg, bzw. der Stiftung „Historische Museen Hamburg“ sowie Einnahmen aus verschiedenen Lokomotiv-Werbemodellen gedeckt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Fahrgeldpauschalen für Vorföhrdienste. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft und Gastmitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) der Vereinsvorstand empfiehlt Ehrenmitglieder zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung



2. Gastmitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ernennung von Mitgliedern
 - a) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - b) Gastmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über den Fortbestand der Gastmitgliedschaft. Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist frühestens nach zwölfmonatiger Gastmitgliedschaft möglich. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt formlos vom Gastmitglied an den Vorstand.
 - c) Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung des Vorstands. Ehrenmitglieder erhalten eine entsprechende Urkunde.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Androhung der Streichung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsregeln verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Vereinsregeln sind in einer gesonderten Dokumentation (siehe § 5, Abs.1) zusammengefasst. Sie steht jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung. Zur Mitgliederversammlung ist das betreffende Mitglied durch Einschreiben zu laden. Dabei sind die Gründe für den geplanten Ausschluss aus dem Verein zu nennen. Vor der Beschlussfassung ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
2. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein, seine Organe und das Vereinsvermögen (vgl. § 14 Ziffer 3.), hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Rückgabe eventuell dem Verein leihweise überlassener Vermögensgegenstände, vorausgesetzt, diese sind in der Bestandsliste entsprechend gekennzeichnet.
3. Die Gastmitgliedschaft erlischt, wenn sich die einfache Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gegen den Fortbestand dieser Gastmitgliedschaft ausspricht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gastmitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsregeln anzuerkennen und zu befolgen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Hausordnung und Schlüsselordnung des Museum für Hamburgische Geschichte,
 - b) Werkstattordnung des Modelleisenbahn Hamburg e.V.



2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe auf der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Näheres regelt die vom Vorstand aufzustellende Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
3. Bei Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes ist der Mitgliedsbeitrag zum 1.1. des Folgejahres fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliederversammlung setzt für Mitglieder, die in Modellbau, Vorführung der Anlage oder Verwaltung regelmäßig aktiv mitarbeiten, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag fest, wobei der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder in den Genuss des ermäßigten Mitgliedsbeitrages kommen.
6. Falls ein Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen. Eine Minderung der satzungsmäßigen Rechte des Mitglieds ist damit nicht verbunden.
7. Sonderumlagen, die von allen Mitgliedern zu zahlen sind, kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Antrag auf Beschluss einer Sonderumlage ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen. Mitglieder können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag und mit Begründung von der Sonderumlage befreit werden.
8. Nach Einweisung und Anerkennung der Vereinsregeln so wie der Einwilligung des Vorstandes können alle Mitglieder die Werkstatträume zum Unterhalt der Modellbahnanlage und dem Bau oder der Wartung von Fahrzeuge nutzen. Art und Umfang der Arbeiten werden vom Vorstand freigegeben. Gleichfalls ist die Einarbeitung in den Vorföhrdienst möglich.
9. Ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
10. Auf den Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Diese kann nur persönlich abgegeben werden, Vertretung oder Vollmacht sind unzulässig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer und/oder einen Schriftführer.



5. Geschäftsführer und Schriftführer gehören nicht dem Vorstand an und werden generell oder für den Einzelfall in den vom Vorstand zugeteilten Aufgabengebieten tätig.
6. Beschlüsse können nur alle Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gemeinsam fassen. In dringenden Fällen ist ein Vorstandsmitglied allein befähigt zu handeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich von den getroffenen Eil-Maßnahmen zu unterrichten.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Neuwahl ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Tritt der gesamte Vorstand zurück, führt er die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Er hat jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

§ 9

Beschlussfassung und Tätigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Kassenwart verwaltet die Konten und Barmittel des Vereins und hat den fristgerechten Eingang der Beiträge zu überwachen und verwendet die Gelder des Vereins nach Beschluss der Mitglieder und des Vorstandes. Er hat ein genaues Verzeichnis des Vereinsvermögens zu führen. Davon gesondert ist ein Verzeichnis über Gegenstände und sonstige Werte zu führen, die dem Verein leihweise überlassen sind. Hierzu kann der Kassenwart sachkundige Hilfe durch einzelne Vereinsmitglieder in Anspruch nehmen.
5. In Händen des Vorstandes liegt die allgemeine Geschäftsführung, die Einberufung von Versammlungen, Festsetzung von Tagesordnungen, Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.



6. Der Vorstand beruft zur Schlichtung von etwaigen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und dem Vorstand ein Schiedsgericht ein auf der Basis der Schiedsgerichtsordnung des Vereins. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen dem Vorstand nicht angehören; sein Spruch ist für Vorstand und betroffene Mitglieder bindend. Dies gilt insbesondere für Vereinsstrafen nach der Schiedsgerichtsordnung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
2. Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen schriftlichen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzutragen und zur Einsicht auszulegen. Der Bericht besteht aus dem Rechenschaftsbericht, dem Kassenbericht und dem Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt gem. § 3.3.c
 - f) Beschlussfassung über Sonderumlagen, mit denen Ausgaben, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, finanziert werden sollen.
 - g) Beschlussfassung über Umzug, Neubau oder Umbau der Anlage.
 - h) Diskussion und ggf. Beschlussfassung zu Betrieb, Arbeitsgruppen, Fahrplanbetrieb und Vorführgruppen sowie fachliche Beratung des Vorstandes.
 - i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern für das laufende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende des ersten Quartals, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu dieser Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich bis zum 05. Januar des Jahres zuzuleiten. Spätere Anträge werden auf einer weiteren Mitgliederversammlung behandelt.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.



2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer formgültig einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von der Regelung in § 12 müssen jedoch 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, hat der Vorstand fällige Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Verbindlichkeiten zu begleichen. Soweit die flüssigen Mittel nicht ausreichen, um alle Verbindlichkeiten abzudecken, sind diese aus den Verkauf von Vermögensgegenständen zu beschaffen.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an:

Stiftung Historische Museen Hamburg,
Museum für Hamburgische Geschichte
Holstenwall 24
20355 Hamburg

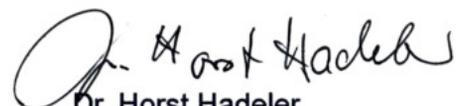
oder deren Rechtsnachfolgerin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wobei der Vereinsbestand als Ganzes zu erhalten ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2016 verabschiedet.

Hamburg, 22. März 2016

Der Vorstand


Klaus Matthiessen
1. Vorsitzender


Dr. Horst Hadelers
2. Vorsitzender